

99027006261000

Anzeige einer Geburt Entgegennahme

Heruntergeladen am 17.06.2025

<https://fimportal.de/xzufi-services/S1000020010000012540/S100002>

Modul	Sachverhalt
Leistungsschlüssel	99027006261000
Leistungsbezeichnung I	Anzeige einer Geburt Entgegennahme
Leistungsbezeichnung II	Geburt anzeigen
Typisierung	3 - Bundesaufsichtsverwaltung: Regelung
Quellredaktion	Hamburg
Freigabestatus Katalog	unbestimmter Freigabestatus
Freigabestatus Bibliothek	unbestimmter Freigabestatus
Begriffe im Kontext	
Leistungstyp	
Leistungsgruppierung	
Verrichtungskennung	
SDG-Informationsbereich	
Lagen Portalverbund	
Einheitlicher Ansprechpartner	Nein

Modul	Sachverhalt
Fachlich freigegeben am	04.01.2024
Fachlich freigegeben durch	Standesamt (Harburg)
Handlungsgrundlage	§ 6 Personenstandsverordnung (PStV)
Teaser	Die Geburt eines Kindes müssen Sie beim zuständigen Standesamt anzeigen.
Volltext	Als sorgeberechtigter Elternteil müssen Sie die Geburt Ihres Kindes bei dem für den Geburtsort zuständigen Standesamt anzeigen.
Erforderliche Unterlagen	<ul style="list-style-type: none"> • Geburtsurkunden der Eltern • Eheurkunde oder ein beglaubigter Ausdruck aus dem Eheregister • Wenn die Eltern miteinander verheiratet sind, benötigen Sie die <ul style="list-style-type: none"> • Geburtsurkunde der Mutter • die Erklärung über die Vaterschaftsanerkennung und die Zustimmungserklärung der Mutter • falls die Vaterschaft bereits anerkannt wurde: • die Geburtsurkunde des Vaters und • gegebenenfalls die Sorgeerklärung. • Sind die Eltern nicht miteinander verheiratet, benötigen Sie die <ul style="list-style-type: none"> • Legen Sie die Eheurkunde ist auch vor, wenn die Ehe inzwischen geschieden oder der Ehemann verstorben ist. • die Personalausweise, Reisepässe oder anerkannte Passersatzpapiere der Eltern. • Sie benötigen außerdem • Sollte bei einer Hausgeburt eine Hebamme anwesend gewesen sein, dann ist die Bescheinigung über die Entbindung ebenfalls vorzulegen.
Voraussetzungen	<p>Es fand eine Geburt statt und Sie</p> <ul style="list-style-type: none"> • sind als Mutter des Kindes sorgeberechtigt, • sind als Vater des Kindes sorgeberechtigt oder • sind eine andere Person und waren bei der Geburt anwesend oder wissen davon.
Kosten	<p>Die Anzeige einer Geburt beim Standesamt ist gebührenfrei.</p> <ul style="list-style-type: none"> • 18,00 EUR für die Geburtsurkunde inklusive zwei Urkunden für Elterngeld und Krankenkasse.

Modul	Sachverhalt
	<ul style="list-style-type: none"> • 8 EUR für jede weitere Urkunde im gleichen Bearbeitungsgang. <p>Die Geburtsurkunden für Elterngeld und Mutterschaftshilfe der Krankenkasse sind kostenfrei.</p>
Verfahrensablauf	Füllen Sie die Geburtsanzeige aus.
Bearbeitungsdauer	keine
Frist	Die Anzeige der Geburt Ihres Kindes muss innerhalb einer Woche bei dem für den Geburtsort zuständigen Standesamt erfolgen.
weiterführende Informationen	<p>https://www.hamburg.de/resource/blob/424718/e63832042b4b8a7825350aa0479c279d/d-liste-krankenhaeuser-in-hamburg-data.pdf</p> <p>https://www.krankenhaeuser.hamburg.de</p> <p>https://www.hamburg.de/politik-und-verwaltung/behorden/sozialbehoerde/themen/gesundheit/krankenhaus/krankenhausportal</p> <p>https://www.hamburg.de/krankenhausportal/</p>
Hinweise	<ul style="list-style-type: none"> • Nur im Zusammenhang mit der Geburtsbeurkundung nehmen einige Standesämter auch Vaterschaftsanerkennungen entgegen - hierfür ist ein Termin erforderlich. • Sorgeerklärungen sind nur beim Jugendamt oder beim Notar möglich. Vaterschaftsanerkennungen nimmt auch das Jugendamt oder der Notar auf. • Den Vordruck für die Vornamensanzeige erhalten die Eltern im Krankenhaus, im Internet (Kinderleicht zum Kindergeld auf hamburg.de) oder auch im zuständigen Standesamt. • Im Rahmen der Beurkundung einer Geburt erhalten die Eltern, zusätzlich zur kostenpflichtigen Geburtsurkunde für die eigenen Unterlagen, zwei kostenfreie Urkunden zur Beantragung von Elterngeld und Mutterschaftshilfe bei der Krankenkasse. Eine weitere kostenfreie Urkunde zur Beantragung von Kindergeld wird nur noch bei Geburten in Geburts- oder Hebammenhäusern ausgestellt.
Rechtsbehelf	keine
Kurztext	<ul style="list-style-type: none"> • Geburt anzeigen • jede Geburt eines Kindes muss dem für den

Modul

Sachverhalt

Geburtsort zuständigen Standesamt angezeigt werden.

- Eltern sollten sich in der Entbindungseinrichtung rechtzeitig erkundigen, welche Unterlagen und Dokumente Sie zum Entbindungstermin mitbringen müssen.
- wird/wurde das Kind in einer Geburtshilfeinrichtung (Krankenhaus, Geburtshaus, sonstige Einrichtung der Geburtshilfe) wird, geboren, erfolgt die Geburtsanzeige durch diese Einrichtung
- wird/wurde das Kind
- sind die Eltern an der Anzeige gehindert, muss die Anzeige durch eine andere Person, die bei der Geburt zugegen war (z.B. Hebamme oder jemand anderes) oder die davon erfahren hat, erfolgen
- Anzeige beim Standesamt
- die Geburt muss innerhalb einer Woche angezeigt werden
- ist das Kind tot geboren worden, muss die Anzeige innerhalb von 3 Tagen erfolgen

Ansprechpunkt

Wenn Sie die für Ihr Anliegen genaue zuständige Stelle ermitteln wollen, folgen Sie bitte dem Link zum

Zuständige Stelle

Bezirksamt Harburg

Formulare

Ursprungsportal

Hamburg Service, Hamburg Service (Currently this link is only available in german)